

Verfahrensgang

KG, Beschl. vom 13.11.2018 - 1 W 36/18, IPRspr 2018-16

Rechtsgebiete

Natürliche Personen → Namensrecht

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

30/1999 FamGB (Mongolei) **Art. 21**; 30/1999 FamGB (Mongolei) **Art. 22**;

30/1999 FamGB (Mongolei) **Art. 23**; 30/1999 FamGB (Mongolei) **Art. 24**

BGB § 1592; BGB §§ 1594 ff.; BGB § 1626

EGBGB **Art. 10**; EGBGB **Art. 19**

FamFG § 58

KSÜ **Art. 16**

PStG § 48; PStG § 51

V/2013 BGB (Ungarn) § 4

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2019, 973

StAZ, 2019, 145

nur Leitsatz

FF, 2019, 42

Permalink

<https://iprspr.mppriva.de/2018-16>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

ablehnung durch die Stadt 4 zu Recht erfolgte, ist ggf. mit gesondertem Rechtsbehelf zu klären.“

16. *Kennt das gewählte (hier: mongolische) Recht keinen Familiennamen, der auf den Ehegatten oder die Kinder übertragen werden kann, ist es gemäß Art. 10 III 1 Nr. 1 EGBGB möglich, den vom Eigennamen eines Elternteils abgeleiteten Vaters- oder Mutternamen zum Familiennamen des Kindes zu bestimmen. [LS der Redaktion]*

KG, Beschl. vom 13.11.2018 – 1 W 36/18: FamRZ 2019, 973; StAZ 2019, 145. Leitsatz in FF 2019, 42.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerde ist zulässig (§§ 58 ff. FamFG i.V.m. § 51 I 1 PStG) und begründet. Die Voraussetzungen für die (noch) beantragte Berichtigung des Geburtseintrags gemäß § 48 PStG liegen nicht vor. Der Registereintrag zum Familiennamen des Kindes ist nicht unrichtig und würde durch die ersatzlose Löschung der Eintragung D. nicht richtig.

Selbst wenn das Kind mangels wirksamer Rechtswahl nicht den Familiennamen D. führte, stünde nicht fest, dass ihm bislang ein Familiename fehlt. Ohne eine Bestimmung nach Art. 10 III EGBGB unterliegt die Namensführung des Kindes gemäß Art. 10 I EGBGB ungarischem Recht. Es bestehen Anhaltspunkte, dass das Kind danach – wie in seinem ungarischen Personalausweis eingetragen – den Familiennamen S. führt, entweder weil die Bet. zu 1) und 2) entsprechende Erklärungen abgegeben haben oder weil eine einseitige Bestimmung der Bet. zu 1) genügt. Gemäß Art. 4:146 II, Art. 4:150 des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (wiedergegeben bei Bergmann-Ferid-Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Ungarn [Stand: September 2018] S. 76j ff.) ist das Recht und die Pflicht, den Familiennamen des Kindes zu bestimmen, Teil der elterlichen Sorge. Gemäß Art. 16 I KSÜ (s. zum Inkrafttreten in Ungarn Bergmann-Ferid-Henrich aaO S. 28) i.V.m. §§ 1626, 1626a III BGB ist nur die Bet. zu 1) sorgeberechtigt. Hierzu bedarf es aber keiner weiteren Ermittlungen, da das Kind – wie beurkundet – den Familiennamen D. führt.

Der Eintrag zum Familiennamen ist richtig. Die Bet. zu 1) hat mit Zustimmung des Bet. zu 2) gemäß Art. 10 III 1 Nr. 1 EGBGB bestimmt, dass das Kind den Familiennamen nach mongolischem Recht erhalten soll. Unter Familienname ist hier im Wege der Substitution (vgl. Staudinger-Hepting-Hausmann, BGB, Bearb. 2013, Art. 10 EGBGB Rz. 389) der Vatersname des Kindes D. zu verstehen. Denn das Recht des Mongolischen Staats kennt keinen Familiennamen, der auf den Ehegatten oder die Kinder übertragen werden kann. Gemäß Art. 24 des mongolischen Familiengesetzbuchs vom 11.6.1999 (Staatsbulletin Nr. 30/1999; mongol. FGB, wiedergegeben bei Bergmann-Ferid-Henrich, Mongolei [Stand: September 2018] S. 36 ff.) besteht der Name einer Person aus drei Bestandteilen: einem Eigennamen (Individualnamen), den die Eltern erteilen (Art. 24.1 mongol. FamGB), einem Vaters- oder Mutternamen (Patronym oder Matronym), der dem Eigennamen des Vaters oder der Mutter entspricht (Art. 24.3 und 24.4 mongol. FGB) und einem Beinamen, den die Eltern erteilen (Art. 24.1 mongol. FGB).

Der Beiname wurde Ende der 90er-Jahre eingeführt, um an die Stammes- oder Klannamen anzuknüpfen, die bis in die 20er-Jahre des letzten Jahrhunderts gebräuchlich waren. Er erfüllt nicht Funktionen eines Familiennamens, da er frei wählbar und nicht von einem der beiden Beinamen der Eltern abzuleiten ist (*Bergmann-Ferid-Henrich* aaO S. 29 f.); dem Beinamen kommt nach der maßgeblichen mongolischen Rechtspraxis keine Bedeutung zu (vgl. Merkblatt, deutsche Botschaft Ulan Bator, [Stand: 10/2013, Bl. 25 d.A.]).

Hingegen entspricht der Vaters- oder Muttername funktional einem Familiennamen. Er ist kein dem Kind beigelegter Individualname, wird von allen Geschwistern getragen und macht über die Ableitung vom Eigennamen eines Elternteils die familiären Zusammenhänge erkennbar. Diese Vergleichbarkeit ermöglicht die Rechtswahl nach Art. 10 III EGBGB (*Staudinger-Hepting-Hausmann* aaO; vgl. auch OLG Stuttgart, FamRZ 2010, 1571¹). Das Kind führt gemäß Art. 24.3 mongol. FGB den Vatersnamen D. nach dem Eigennamen des Bet. zu 2) D.; die Genitivendung wird in offiziellen Urkunden nicht verwandt (Mitteilung, deutschen Botschaft Ulan Bator, StAZ 1999, 20). Es ist kein Fall des Art. 24.4 mongol. FGB gegeben, in dem das Kind den Eigennamen der Mutter erhält.

Art. 24.4 mongol. FGB findet nur Anwendung, wenn die Mutter nicht verheiratet ist und es keinen (rechtlichen) Vater gibt. Dass es in der Übersetzung des Gesetzes- texts bei *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO S. 41 „oder bei nicht vorliegendem Urteil über die Vaterschaft des Kindes durch die dazu berechtigte Einrichtung“ heißt, ist auf sprachliche Schwierigkeiten zurückzuführen. Hierzu wird auf den Vermerk vom 9. November 2018 (Bl. 63 d.A.) verwiesen. Der Vermerk lautet auszugsweise:

,Rainer N., allgemein beeidigter und öffentlich bestellter Übersetzer für Mongolisch, der an der Übersetzung des FGB in *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht aaO S. 36 ff. mitwirkte (s. *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO 1 N.), teilte heute auf tel. Nachfrage mit, es sei möglich, dass es in der Übersetzung von Art. 24.4 des mongol. FGB statt „oder“ richtig „und“ heißen müsse. Eine komplexe Satzstruktur sei in der Mongolei etwas Neues. Die mongolische Sprache kenne keine eindeutigen Konjunktionen wie „und“ oder „oder“. Der Zusammenhang zwischen Sätzen oder Satzteilen sei oft nur ungefähr aus dem Kontext erkennbar. Das würde auch die (aus anderen Gründen nicht nachvollziehbare) englische Übersetzung erklären, die die Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen im Internet unter www.ilo.org zugänglich macht: “The mother’s name can be given to illegitimate and child whose parentage has been established by the competent institution.” Eine alternative Anknüpfung an die beiden Voraussetzungen macht keinen Sinn. Führte das Kind im Fall einer unverheirateten Mutter immer deren Eigennamen, bedürfte es der zusätzlich genannten Voraussetzung nicht. Eine Feststellung der Vaterschaft durch die dazu berechtigte Einrichtung – das Standesamt (Art. 22 mongol. FGB) oder das Gericht (Art. 23 mongol. FGB) – kommt gemäß Art. 21.4 mongol. FGB nur in Betracht, wenn die Mutter nicht verheiratet ist. Ist die Mutter verheiratet, ist ohne weiteres ihr Ehemann (rechtlicher) Vater des Kindes; die Vaterschaft ergibt sich aus der Heiratsurkunde. Auch vor Einführung des mongol. FGB von 1999 führte das Kind nach mongolischem Recht den Eigennamen des Vaters, wenn dieser die Vaterschaft anerkannte (*Rixin*, StAZ 1991, 293,

¹ IPRspr. 2010 Nr. 11.

295). Es fehlt jeder Anhalt, dass der Gesetzgeber von 1999 hieran etwas ändern und nichteheliche Kinder bei der Namensführung ohne zwingenden Grund ungleich behandelt wollte. Wie sich auch aus Art. 21.5 mongol. FGB ergibt, vermeidet das mongolische Recht eine Ungleichbehandlung von ehelich und nicht ehelich geborenen Kindern. Schließlich ist für die Auslegung von Art. 24.4 mongol. FGB nicht nur der Wortlaut der Vorschrift, sondern vorrangig die konkrete Ausgestaltung des Rechts durch die praktische Handhabung im Mongolischen Staat zu berücksichtigen (vgl. BGH, NJW 2003, 2685, 2686²⁾). Die ausländische Rechtspraxis ergibt sich hinreichend aus der Auskunft der mongolischen Botschaft vom 27.11.2017. Danach ist Art. 24.4 mongol. FGB dahin zu verstehen, dass das nichteheliche Kind den Eigennamen des Vaters annimmt, wenn dieser die Vaterschaft anerkennt. Eine Entscheidung über die Vaterschaft i.S.v. Art. 24.4 mongol. FGB liegt vor. Darunter ist aus den zuvor genannten Gründen auch eine Anerkennung der Vaterschaft zu verstehen, die unmittelbar Rechtswirkungen entfaltet, hier gemäß §§ 1592 Nr. 2, 1594 ff. BGB i.V.m. Art. 19 I 1 EGBGB oder Art. 23.4 mongol. FGB.“

17. *Vom Anwendungsbereich des Art. 48 Satz 1 EGBGB ist nicht nur der mit einem statusbegründenden oder statusändernden familienrechtlichen Ereignis zusammenhängende Namenserwerb erfasst, sondern auch der Namenserwerb, der auf einer gerichtlichen, behördlichen und privatautonomen Namensänderung beruht.*

Die von familienrechtlichen Statusvorgängen losgelöste Annahme einer deutschsprachigen Adelsbezeichnung ist mit dem Rechtsgedanken des – gemäß Art. 123 GG als einfaches Bundesrecht fortgeltenden – Art. 109 III 2 WRV grundsätzlich nicht vereinbar.

Die frei gewählte Annahme einer deutschsprachigen Adelsbezeichnung im Wege einer unter ausländischem Recht erfolgten isolierten Namensänderung (hier: deed poll nach englischem Recht) verstößt gegen den deutschen ordre public, wenn die Namensänderung von der Motivation getragen ist, den gewählten Namen (auch) in Deutschland führen zu können und damit den Anschein der Zugehörigkeit zu einer vermeintlich hervorgehobenen sozialen Gruppe zu erwecken; unter diesen Voraussetzungen ist dem gewählten Namen auch nach Abwägung mit dem Personenfreiheitlichkeitsrecht aus Art. 21 AEUV regelmäßig die Anerkennung zu versagen.

BGH, Beschl. vom 14.11.2018 – XII ZB 292/15: NJW-RR 2019, 321; FamRZ 2019, 218; IPRax 2019, 542; IPRax 2019, 513 Möllnitz; MDR 2019, 166; StAZ 2019, 71 Otto u. 77; FGPrax 2019, 93; InfAusIR 2019, 86; NZFam 2019, 65 m. Anm. Löhnig. Leitsatz in ZAR 2019, 41. Bericht in: FamRB 2019, 47 Erbarth u. 66; FuR 2019, 164 Soyka; NZFam 2019, 139 Kienemund.

[Die vorgehenden Beschlüsse des AG Nürnberg vom 13.8.2014 – UR III 58/14 – und des OLG Nürnberg vom 2.6.2015 – 11 W 2151/14 – wurden bereits im Band IPRspr. 2014 unter der Nr. 17 und im Band IPRspr. 2015 unter der Nr. 8 abgedruckt.]

Die ASt. wurde 1983 als deutsche Staatsangehörige geboren. Im Geburtenregister des Standesamts E. wurde ihre Geburt mit den Vornamen ‚S. N.‘ und dem Familiennamen ‚V.‘ beurkundet. Im Jahr 1999 verlegte die ASt. ihren Wohnsitz nach London. Nach Abschluss ihrer dort absolvierten Berufsausbildung war sie in verschiedenen Ländern als selbständige Ballettlehrerin tätig; ihr gewöhnlicher Aufenthalt verblieb in

² IPRspr. 2003 Nr. 1b.